

mögen die Gebühren von 5 Ngr. + 2 Ngr., also 7 Ngr., auch nur als mäßig bezeichnet werden. Anders verhält es sich mit den ganz kleinen Beträgen. In dem Preßgewerbe bildet die Nachnahme für Inserate, Abonnements, Broschüren und Bücher einen höchst wesentlichen Gegenstand. Es handelt sich in den meisten Fällen um Summen von 10 Ngr. bis etwa 2 Thlr., die, wie die Sachen jetzt liegen, einzuziehen fast ebensowenig durch die Post wie auf privatem Wege möglich ist. Hier hätte die General-Postdirection eine Gelegenheit gehabt, den Buch- und Zeitungsverleger, der verhältnißmäßig gewiß der beste Kunde der Post ist, sich durch einen Minimalsatz für kleine Incassé, etwa bis auf 3 Thlr. herauf, wahrhaft zu verbinden. Wie die Bestimmungen jetzt sind, hat die Verordnung für das Preßgewerbe wenig Erfreuliches.

Von größerer Wichtigkeit würde es dagegen sein, wenn sich die (obige) Nachricht der Norddeutsch. Allgem. Zeitung bewahrheiten sollte. Wir meinen, daß die Post ebenfalls nur eine Gerechtigkeit übt, wenn das Mißverhältniß gehoben wird, daß man ein Buch nach London und Paris, ja selbst nach Australien unter Kreuzband in billigster Weise abgehen lassen kann, während man es in zwei Stücke zerreißen muß, um es von Leipzig nach Dresden zu senden. Bücher sendungen unter Kreuzband sind demzufolge in Deutschland so gut wie unmöglich, denn wenige Bände werden unter 15 Loth wiegen. Die Abänderung einer solchen drückenden Bestimmung sollte jedoch nicht „von dem Gutachten von Postbeamten und Räumlichkeiten der Postexpeditionen abhängig gemacht werden“. Wenn die Correspondenz meint, daß ein dringendes Bedürfnis einer Aenderung nicht vorliege, „denn man könne sich der Fahrpost bedienen“, so beweist diese Aeußerung nur eine vollständige Unkenntniß des Verfassers von den Fahrpostpreisen und den Umständen, die mit Packet sendungen, namentlich wenn diese mit Declarationen versehen sein müssen, verbunden sind. (Annalen der Typographie.)

Dem vorstehenden Artikel aus den „Annalen der Typographie“ fügen wir folgende bezügliche Mittheilungen hinzu, die uns aus Berlin zugehen:

Die beabsichtigte Erweiterung der Kreuzbandsendungen von 15 Loth auf 1 Pfund verdankt ihre Anregung dem lebhaftesten Bestreben des General-Postdirectors, die Verbreitung der Literatur zu fördern; sie wird auch zunächst nur für die Versendung von Büchern beabsichtigt, und es ist für solche Sendungen über 15 Loth bis 1 Pfund ein einheitlicher Portosatz von 3 Sgr. in Aussicht genommen.

Die buchhändlerischen Sachverständigen, welche über das Verfahren zu Rathe gezogen wurden, haben allerdings eine Ausdehnung des Maximalgewichtes bis auf 2 Pfund für durchaus wünschenswerth erklärt, da die meisten der eigentlichen Literatur angehörenden Bücher ein größeres Gewicht als 1 Pfund haben, selbstredend dürfte aber der Portosatz von 3 Sgr. auch für die 2 Pfund-Kreuzbandsendung nicht erhöht werden. Die Post hat aber eine Steigerung über 1 Pfund auf's bestimmteste abgelehnt; sie vermag sich überhaupt über die Steigerung selbst bis 1 Pfund erst nach Eingang der mittelst des oben abgedruckten Circulars eingeforderten ausführlichen Berichte schlüssig zu machen. Die in dem Circular berührten Punkte zeigen die einzelnen Momente, welche der beabsichtigten Erweiterung Schwierigkeiten entgegenstellen.

Die Steigerung des Maximalgewichtes bis 2 Pfund mit einer Steigerung des Portosatzes über 3 Sgr. zu verbinden, muß entschieden verworfen werden; es würde sonst die eigentliche Absicht der Kreuzbandsendungen verloren gehen. In dieser Beziehung darf auch bei der beabsichtigten Erweiterung nicht auf die in Frankreich bis 6 Pfund und in England bis 5 Pfund zulässigen sous bande-Sendungen von Büchern verwiesen werden, denn in Frankreich be-

rechnet die Post für eine solche Sendung von 2 Pfund 8½ Sgr. Porto, in England für eine gleiche 6¾ Sgr. Bei diesen hohen Portosätzen wird von den schwereren Kreuzbandsendungen sowohl in Frankreich als in England natürlich nicht der umfangreiche Gebrauch gemacht, der ganz zweifellos vom Buchhandel im Deutschen Reich von den 2 Pfund schweren Bücher sendungen unter Kreuzband gemacht werden würde, und es liegt auf der Hand, daß die postalischen Einrichtungen in Frankreich und England, durch welche die Beförderung der Kreuzbandsendungen bis 6 resp. 5 Pfund ermöglicht wird, für die ganz gewaltigen Massen solcher 2 Pfund-Sendungen mit dem Portosatz von 3 Sgr. nicht ausreichen würden. In dieser Beziehung kann also irgendwelche Parallele gar nicht gezogen werden.

Wenn auch wiederholt werden muß, daß erst ein Maximalgewicht von 2 Pfund den Bedürfnissen des literarischen Verkehrs vollständig entspricht, so wird doch die Erweiterung bis 1 Pfund immer als eine sehr wesentliche Verbesserung und Erleichterung gerade im buchhändlerischen Verkehr aufgenommen werden und es ist nur zu hoffen, daß die Postbehörde durch die vielfachen technischen Schwierigkeiten, welche die Ausführung der Erweiterung bieten mag, sich nicht abhalten lassen wird, zuerst versuchsweise mit den Sendungen bis 1 Pfund vorzugehen; ist das erreicht und bewährt es sich — auch für die Postverwaltung selbst, — so erzielen wir dann später doch auch noch das 2 Pfund-Maximalgewicht.

Viel wichtiger und für den buchhändlerischen Verkehr bedeutungsvoll ist eine andere neue Einrichtung, über welche, wie wir erfahren, zwischen dem General-Postdirector und unserem Börsenvorsteher die eingehendsten Verhandlungen stattgefunden und zu der nun der Präsident des Reichskanzleramtes seine Zustimmung gegeben hat: die Beförderung der Bücher-Bestellzettel zu 4 Pfennigen. Die das Weitere bestimmende postalische Verordnung, sowie das Schema, nach welchem jede Buchhandlung ihre unter dem ermäßigten Portosatz von 4 Pfennigen gehenden Bestellzettel sich drucken lassen kann, wird demnächst im Börsenblatte veröffentlicht werden und wird das General-Postamt außerdem diese Verfügung und das Schema jeder Buchhandlung direct zur Kenntnißnahme bringen, das Normal-Schema auch an den Schaltern aller Briefannahmestellen ausstellen.

Welche Einwirkung gerade diese so bedeutende Portoermäßigung der buchhändlerischen Bestellungen, verbunden mit der gedachten Erweiterung der Kreuzbandsendungen, auf den ganzen Verkehr des deutschen Buchhandels haben wird, ist abzuwarten.

Die neue Einrichtung der sog. Postmandate, durch welche gegen eine Gebühr von 5 Sgr. die Einziehung von Beträgen bis zu 50 Thalern erfolgen kann, wird auch dem Buchhandel zu Statten kommen und sehr bald sowohl in dem Verkehr zwischen dem Sortimenter und seinem auswärtigen Kunden, als namentlich auch in dem zwischen Verleger und Sortimenter Platz greifen; die Gebühr von 5 Sgr., zu der noch 2 Sgr. für die Postanweisung für den Fall der Honorirung des Mandates kommen, ist zwar für kleinere Beträge eine hohe, immerhin wird aber z. B. der Verleger, bei Einziehung nicht ordnungsmäßig bezahlter Saldoreste, die 5 oder 7 Sgr. daran wenden, um gewissermaßen durch seinen Boten die vergeblich erinnerte Saldozahlung direct einzucassiren, wenn er auch freilich dadurch nicht die bestimmte Garantie erhält, daß sein Mandat respectirt werden wird.

Ferner können wir noch mittheilen, daß das General-Postamt sich zur Zeit mit der Realisirung der vielfach an dasselbe gelangten Wünsche beschäftigt: die Begleitadressen bei gewöhnlichen, mit der vollständigen Adresse versehenen Packeten ganz fortlassen zu lassen; der Gegenstand bietet aber auch manche Schwierigkeiten, und es scheint sehr fraglich, ob es möglich wird, den gedachten Wünschen durchgehends zu entsprechen.